

Stadtkanzlei Stadt Bern
Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

stadtkanzlei@bern.ch

Bern, 13. Juni 2026

Totalrevision RPR | Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte äussern zu können.

Die Mitte Stadt Bern kann allen vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Änderungen zustimmen. Sie sind weitgehend unproblematisch und inhaltlich zu begrüßen. Einzig bei der Änderung der Bestimmung über die Unterschriften für Wahlvorschläge (Art. 36 Abs. 3) möchten wir anregen, einzelne Fragen noch einmal zu überprüfen, um einen reibungslosen Ablauf des Vorbereitungsprozesses bei den Stadtratswahlen sicherzustellen.

Grundsätzliche Zustimmung

Dass politische Gruppierungen, die bereits im Stadtrat vertreten sind, nicht mehr 25 Unterschriften von Stimmberechtigten beibringen müssen, um Listen einreichen zu können scheint uns angebracht und vernünftig zu sein. Das Unterschriftenerfordernis soll verhindern, dass Listen eingereicht werden, die unter den Stimmberechtigten nicht einen – zumindest minimalen – politischen Rückhalt haben (z. B. „Juxlisten“). Politische Gruppierungen, die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz im Stadtrat erhielten, haben den Beweis für diesen politischen Rückhalt bereits erbracht. Ihr Wähleranteil übersteigt das Quorum von 25 Unterschriften um ein Mehrfaches. Es besteht also kein Grund, die Parteien und die Stadtkanzlei, welche die Unterschriftenberechtigung überprüfen muss, mit einem administrativen Leerlauf zu belasten.

Reibungsloser Ablauf des Vorbereitungsprozesses

Bei der Vorbereitung der Stadtratswahlen besteht ein grosser Zeitdruck. Ein Beweis dafür ist die vorgeschlagene Vorverlegung des Einreichungstermins für Wahlvorschläge. Es besteht deshalb ein Interesse an der Vermeidung von Friktionen bei der Wahlvorbereitung. Die Wahrscheinlichkeit von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung sollte deshalb möglichst reduziert werden. Es genügt ein Streit um einen einzigen Wahlvorschlag, um hier erhebliche Schwierigkeiten zu verursachen. Unsere Bemerkungen beziehen sich auf dieses Problem.

Ausgestaltung des Einreichungsprivilegs

Die Formulierung von Art. 36 Abs. 3 orientiert sich an der kantonalen Regelung (Art. 67 Abs. 2 PRG). Der Bund regelt das Einreichungsprivileg für politische Gruppierungen über ein Parteienregister. Im vorliegenden Zusammenhang ist nur ein Unterschied relevant:

- Der Bund spricht von Parteien, die in einem Parteienregister eingetragen sind, und verlangt u. a. deren Organisation als Verein (Art. 76 Abs. 1 Bst. a BRP).
- Der Kanton spricht von Gruppierung (Art. 67 Abs. 2 PRG) und verlangt keine spezielle Organisationsform.

Mit der Regelung auf Bundesebene ist klar, welche Personen berechtigt sind, im Namen einer Partei zu handeln. Es gelten die zivilrechtlichen Normen des Vereinsrechts. Beim Kanton können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn mehrere Personen oder Personengruppen darüber streiten, welches die rechtmässigen Vertreter einer Gruppierung sind.

Denkbares Problem bei der Listeneinreichung

Es ist denkbar, dass bei einer Stadtratswahl eine formlose Gruppe einen Wahlvorschlag einreicht und einer oder mehrere ihrer Kandidaten gewählt werden. Gemäss dem Revisionsvorschlag, kann diese Gruppierung bei den nächsten Wahlen einen Wahlvorschlag ohne Unterschriften von Stimmberechtigten einreichen. Wenn diese Gruppierung aus irgendwelchen Gründen in mehrere Teilgruppen zerfällt, die sich alle als legitime Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gruppe betrachten, stellt sich die Frage, welcher Gruppe das Einreichungsprivileg zusteht und welche Personen dieses konkret wahrnehmen können. Die Wahlbehörde könnte damit konfrontiert sein, dass verschiedene Gruppen bzw. Personen das Privileg in Anspruch nehmen. Sie müsste allenfalls entscheiden, welche Gruppe dies nun tun darf und der Entscheid würde vermutlich rechtlich angefochten.

Wegen des bereits erwähnten Zeitdrucks wäre es deshalb sinnvoll, die oben dargestellte Möglichkeit einer Friktion von vornherein aus der Welt zu schaffen. Ist eine politische Gruppierung als Verein organisiert, so haben die Vereinsmitglieder die Möglichkeit, allfällige Konflikte rechtzeitig durch ein Gericht entscheiden zu lassen. Sie haben meist auch aus anderen Gründen ein Interesse daran. Die Wahlbehörde kann sich dann auf Gerichtsentscheide berufen und wird nicht mit Rechtsunsicherheiten und entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten konfrontiert.

Probleme bei Nachmeldungen und Ersatzwahlen

Analoge Probleme können sich bei Nachmeldungen und Ergänzungswahlen (Art. 52 Revisionsentwurf) stellen. Dort besteht jedoch kein entsprechender Zeitdruck und die betroffene politische Gruppierung trägt selber die Verantwortung dafür, wenn ihre Sitze bis zu einer rechtlichen Klärung vakant bleiben. Die Auswirkungen sind deshalb weniger gravierend.

Anregung

Wir regen an, dass der Gemeinderat das aufgeworfene Problem näher prüft und Massnahmen trifft, um Friktionen – insbesondere bei der Vorbereitung der Wahlen – möglichst zu vermeiden. Wir sehen in erster Linie die folgenden Möglichkeiten:

- Im Reglement selbst ist das Einreichungsprivileg an die Vorbedingung der Organisation einer politischen Gruppe als Verein zu knüpfen.

- Das Problem wird in den Ausführungsbestimmungen gelöst.

Allenfalls wäre im Vortrag an den Stadtrat darzulegen, wie bei rechtlichen Unklarheiten vorzugehen wäre oder weshalb auf eine Lösung des Problems verzichtet werden kann.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Einwände.

Freundliche Grüsse



Daniel Lerch
Co-Präsident
Die Mitte Stadt Bern



Laura Curau
Co-Präsidentin, Stadträtin
Die Mitte Stadt Bern